



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 711 99 *

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	66 - GE 988
Datum:	17. OKT. 1989
Verteilt	20. OKT. 1989 <i>[Signature]</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 10.10.1989
RD-Dr. Ha-Mag. Me-sa

[Signature]

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Konsumentenschutzgesetz geändert wird;
S t e l l u n g n a h m e

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 11.8.1989 zur GZ. 7012/377-I 2/89 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird, zur Begutachtung versandt. Hiezu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Der ÖAMTC begrüßt zunächst insbesondere die im § 6a des oben genannten Entwurfes vorgesehene Regelung, die auch bei kreditfinanzierten Käufen von Kraftfahrzeugen zum Tragen kommen würde.

Bedenken bestehen lediglich gegen die in den Erläuterungen auf Seite 10 zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung, wonach ein zeitlich vor der Kreditbewilligung liegender (vereinbarter) Liefertermin in der Regel als stillschweigende Erklärung zur Abbedingung der gesetzlichen Regelung gedeutet wird. Man denke in diesem Zusammenhang etwa an die jugendlichen Kraftfahrzeugkäufer, denen beim Vertragsabschluß das neue Motorrad oder der neue PKW so "unter den Nägeln brennt", daß sie trotz der erwähnten Kreditmöglichkeit - auf deren Verwirklichung gehofft wird - einer sofortigen Lieferung zustimmen. Es wäre daher wohl im



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

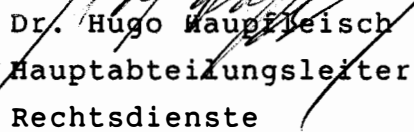
Bankverbindungen:
Genossenschaftliche Zentralbank, 1010 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189

- 2 -

Sinne der Vermeidung von Auslegungsfehlern besser, die erwähnte Passage aus den Erläuterungen zu streichen.

Im übrigen bestehen gegen den Gesetzentwurf keine Einwände.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Hugo Hauptfleisch
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 711 99

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Beitrag	GESETZENTWURF
Z:	66 - GE 988
Datum:	17. OKT. 1989
Verteilt:	

Wien, 10.10.1989

RD-Dr. Ha-Mag. Me-sa

J. Böhm

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Konsumentenschutzgesetz geändert wird;
S t e l l u n g n a h m e

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 11.8.1989 zur GZ. 7012/377-I 2/89 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz geändert wird, zur Begutachtung versandt. Hiezu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Der ÖAMTC begrüßt zunächst insbesondere die im § 6a des oben genannten Entwurfes vorgesehene Regelung, die auch bei kreditfinanzierten Käufen von Kraftfahrzeugen zum Tragen kommen würde.

Bedenken bestehen lediglich gegen die in den Erläuterungen auf Seite 10 zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung, wonach ein zeitlich vor der Kreditbewilligung liegender (vereinbarter) Liefertermin in der Regel als stillschweigende Erklärung zur Abbedingung der gesetzlichen Regelung gedeutet wird. Man denke in diesem Zusammenhang etwa an die jugendlichen Kraftfahrzeugkäufer, denen beim Vertragsabschluß das neue Motorrad oder der neue PKW so "unter den Nägeln brennt", daß sie trotz der erwähnten Kreditmöglichkeit - auf deren Verwirklichung gehofft wird - einer sofortigen Lieferung zustimmen. Es wäre daher wohl im



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

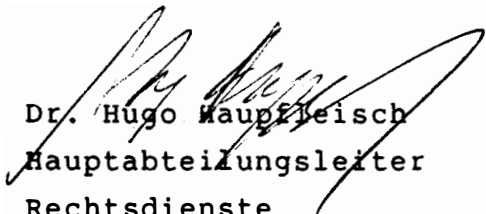
Bankverbindungen
Genossenschaftliche Zentralbank, 1010 Wien, Kto. 156 109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto. 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto. 1896 189

- 2 -

Sinne der Vermeidung von Auslegungsfehlern besser, die erwähnte Passage aus den Erläuterungen zu streichen.

Im übrigen bestehen gegen den Gesetzentwurf keine Einwände.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Hugo Waupfleis
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste